

**Textliche Festsetzungen :**

1. Gemäß § 1 Abs. 4 der BauNVO wird das GE-Gebiet wie folgt gegliedert:

Nicht zugelassen sind Betriebe und Anlagen in

GE 1 der Klassen I-VIII

GE 2 der Klassen I-VI

GE 3 der Klassen I-V

sowie in

GE 1 bis GE 3 die lfd. Nrn. 104,109,116,119-128, 131,134,138,143-149,151-154,168,170,171,173,185,199,  
der Klassen VI bis IX

der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in der Fassung vom  
2.11.77 (MBI. NW. S. 1688) sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad.

Die Abstandsliste ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Ausnahmen - sowie Zulässigkeiten für Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste - von  
den Nutzungsbeschränkungen der Nr. 1 sind zulässig, wenn die Einhaltung der für die Umgebung  
vorgeschriebenen Immissionswerte nachgewiesen und die hier bestehende Belastung mit Gesamt C  
(organische Kohlenstoffverbindungen) nicht erhöht wird.

**Kennzeichnung :**

Sämtliche Flächen im Verfahrensgebiet liegen im Einflußbereich des Untertagebergbaues.